

Ordnung für die interne und externe Teilung von Pensionskassenversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand 01.05.2026

Vorbemerkung

Durch die Verschmelzung der HDI Pensionskasse auf die PB Pensionskasse besteht der Bestand aus zwei Bestandssegmenten, dem PBPB-Bestandssegment und dem HPK-Bestandssegment. Das PBPB-Bestandssegment entspricht dem Hamelner Bestand. Dieser beinhaltet die Verträge, die vor dem 01.01.2014 bei der damaligen PB Pensionskasse / BHW Pensionskasse abgeschlossen wurden. Die übrigen Verträge bilden das HPK-Bestandssegment und entsprechen dem Hamburger sowie Kölner Bestand der HDI Pensionskasse vor Verschmelzung. Sofern sich bei der Durchführung der Teilung unterschiedliche Regelungen für ein Bestandssegment ergeben, wird darauf gesondert hingewiesen.

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Pensionskassenversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen.

Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen

- Altersrentenversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbstständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen und
- abgekürzten Leibrentenversicherungen,

sofern die Voraussetzungen für eine gesetzliche bzw. vertragliche Unverfallbarkeit bestehen oder im Falle eines Ausscheidens bestehen würden.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor.

Dem Anwendungsbereich A sind folgende Versicherungen

- Fondsgebundene und klassische Rentenversicherungen einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen im Hamelner Bestand, klassische Rentenversicherungen einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen im Hamburger und Kölner Bestand sowie selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

und dem Anwendungsbereich B folgende Versicherungen

- Fondsgebundene Rentenversicherungen mit klassischen oder fondsgebundenen Garantien einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen im Hamburger und Kölner Bestand

zugeordnet.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet grundsätzlich eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, wird auf einen Ausgleich, soweit er nicht vom Familiengericht angeordnet wird, verzichtet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die HDI Pensionskasse AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den anzusetzenden Vertragswert der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichsberechtigte Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Der anzusetzende Vertragswert ist die tarifplanmäßige Austrittsvergütung ohne Stornoabzug der Stammversicherung, der laufenden Überschussbeteiligung und der Schlussüberschussbeteiligung. Es werden die Werte aus dem Haupttarif und den Zusatztarifen erfasst. Darüber hinaus wird der Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven festgestellt und addiert.

Ist der Vertragswert nicht definiert, tritt an die Stelle des Vertragswerts das Deckungskapital (inkl. möglicher Beitragsüberträge) inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Die Ermittlung des Ehezeitanteils erfolgt für alle unter Ziff. 1 genannten Haupt- und Zusatzrisiken.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, höchstens 500 Euro¹⁾, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Anwendungsbereich A – interne und externe Teilung

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist.

Anwendungsbereich B – interne Teilung

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Anwendungsbereich B – externe Teilung

Bei externer Teilung wird der Eurowert des gemäß b) ermittelten Ausgleichswertes zum Ehezeitende ermittelt.

Um diesen Wert wird das Vertragsvermögen des ausgleichspflichtigen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils gemindert; der Eurobetrag wird an den Zielversicherungsträger der externen Teilung überwiesen.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Deckungskapital einschließlich gutgeschriebener Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3 d) gemindert.

- Umfasst das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt, bewertet zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird.
- Das Deckungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) reduziert.
- Es reduzieren sich Todesfallleistungen aus der Prämienrückgewähr bei aufgeschobenen Rentenversicherungen im Hamelner Bestand um das Deckungskapital, im Hamburger und Kölner Bestand im Verhältnis der Reduzierung des Deckungskapitals.
- Garantien bei fondsgebundenen Produkten werden im Verhältnis der Reduzierung des Vertragsvermögens reduziert.
- Rentenfaktoren bleiben unverändert.
- Leistungen auf verbundene Leben zugunsten der ausgleichsberechtigten Personen entfallen, ebenso eine individuelle Hinterbliebenenzusatzversicherung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person mit Ausnahme etwaig eingeschlossener Waisenrenten.

Ansonsten vermindern sich die Leistungen der Versicherung so, dass das Verhältnis verschiedener Leistungskomponenten zueinander erhalten bleibt.

Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet („Ausgleichsversicherung“). Für die Ausgleichsversicherung werden gemäß § 13 VersAusglG keine Abschluss- und Inkassokosten erhoben.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken, die auszugleichen sind, abgesichert sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b) erfolgt. Auf diese Weise führen die Mittel, die benötigt würden, um den entsprechenden Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person einzurichten, zu einer Erhöhung ihrer Altersversorgung.
- Ist der Rentenbeginn noch nicht erreicht, wird eine Todesfallleistung vorgesehen, sofern dies beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person der Fall war. Diese Todesfallleistung wird in Form der Prämienrückgewähr des Ausgleichsbetrags abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) eingerichtet. Die Verwendung der Todesfallleistung richtet sich nach der des ausgeglichenen Anrechts.
- Es wird für die Ausgleichsversicherung die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die auch für den Vertrags der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils unzulässig.
- Beginn der Ausgleichsversicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

- Es kommen die Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die bei Versicherungsbeginn der Ausgleichsversicherung für diese tariflich festgelegt sind. Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.
- Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d. h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Bei Versicherungen des Anwendungsbereichs B wird grundsätzlich ein risikoarmes Managed Fund Konzept der Risikoklasse 1 hinterlegt. Die ausgleichsberechtigte Person wird im Anschreiben darüber informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, eine alternative Fondsanlagestrategie zu wählen.
- Eine Prämienhaltgarantie wird in Höhe der in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalprämie gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Recht zur Erhöhung der für sie eingerichteten Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Sofern für den erhöhten Teil der Versorgung ein eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten für diesen ebenfalls die aktuellen Rechnungsgrundlagen. Es wird eine etwaige Haftung des Arbeitgebers der ausgleichspflichtigen Person durch die Eigenbeiträge der ausgleichsberechtigten Person nicht erhöht.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 d), jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstgerichtlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung Anlage.

Anlage

Formelmäßige Erläuterung zum Anwendungsbereich B der Ziffer 3 d) und zum Verfahren zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen beruhenden Anteils

3 d) Anwendungsbereich B

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\alpha_{AW} = AW / VV$ und eine Kosten-Quote $\alpha_{KO} = KO / VV$ bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV^* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B^* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt: $VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} - \alpha_{KO})$. Für den ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten $VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$ gekürztes Vertragsvermögen $VV^* - VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$.

Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf $VV^*_{Ehe} \cdot 2 \cdot \alpha_{KO}$.

Verfahren zur Ermittlung von B^*

Es bezeichnen t_e das Ehezeitende und t_n den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils.

$t_i, i=0, \dots, N$, sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.

$VV_{t_n} = VV^*$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils.

Es seien $b_i, i=0, \dots, N-1$ die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d. h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{t_i} die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_i .

Es gilt dann

$$\begin{aligned} B_{t_0} &= 0 \\ B_{t_{i+1}} &= (B_{t_i} + b_{t_i}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}), \\ B^* &= B_{t_n} \end{aligned}$$

d. h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{t_i} entwickelt sich mit der selben Performance $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $VV_{t_i} + b_{t_i}$.